

Vergabeverfahren

Zur Beschaffung von

Konstruktion, Fertigung, Lieferung und Inbetriebsetzung
von drei (3) Elektrobussen (Solobusse) und
bis zu elf (11) weiterer Optionsfahrzeuge
(Solobusse und Gelenkbusse)
einschließlich der Lieferung von Ersatzteilpaketen

Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb

**A01 Informationen zum Verfahren und
Bewerbungsbedingungen**

Inhalt

I.	Auftraggeber und Kontaktstelle	4
1.	Auftraggeber	4
2.	Kontaktstelle	4
II.	Beschaffungsgegenstand	5
1.	Auftragsgegenstand	5
2.1	Elektrobusse	5
2.2	Sonderwerkzeuge	7
2.3	Schulungen	7
III.	Angaben mit Gültigkeit für das gesamte Vergabeverfahren	7
1.	Verfahrensregeln	7
2.	Rechtlicher Rahmen – Bezugnahmen auf Normen (Gleichwertigkeit)	8
3.	Einstellungsvorbehalt	8
4.	Entschädigung	9
5.	Geplanter zeitlicher Ablauf	9
6.	Kommunikation	10
7.	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	11
8.	Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote	11
9.	Bewerber-/ Bietergemeinschaften	11
10.	Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten	12
11.	Nachforderung von Unterlagen	12
12.	Rügeobliegenheit, Rügefristen, Nachprüfverfahren	13
13.	Speicherung von Daten	14
IV.	Angaben zum Teilnahmewettbewerb	17
1.	Allgemeine Angaben	17
1.1	Ziel des Teilnahmewettbewerbs	17
1.2	Mehrfachbewerbungen	17
2.	Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz	18
2.1	Eignungsleihe	18
2.2	Nachunternehmer	18
3.	Eignungsnachweise	19
3.1	Fehlen von Ausschlussgründen	19
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	19
3.4	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	20
4.	Bestandteile der Teilnahmeanträge	22
5.	Prüfung der Teilnahmeanträge	22
5.1	Vorgehen	22
5.2	Formale Prüfung	23
5.3	Eignungsprüfung	23
5.4	Beschränkung der Anzahl der Bewerber	24
V.	Angaben zur Angebotsphase	25
1.	Ziel der Angebotsphase	25

2.	Nebenangebote und Verhandlungsbedarf	25
3.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	25
4.	Unteraufträge	26
5.	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots	26
6.	Bewertungsmatrix	26
VI.	Auflistung der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Dokumente.....	27

I. Auftraggeber und Kontaktstelle

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Die GVB ist auf einem Verkehrsgebiet von ca. 152 km² und für mehr als 96.000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera zuständig. Sie betreibt derzeit insgesamt 31 Busse, davon zwei Elektrobusse.

2. Kontaktstelle

Kontaktstelle ist:

Roscher Rechtsanwälte & Partner mbB
Gottschedstraße 12
04109 Leipzig
info@baukanzlei.de

II. Beschaffungsgegenstand

1. Auftragsgegenstand

2.1 Elektrobusse

Der Auftraggeber hat einen Bedarf an der Beschaffung von **zehn (10)** neuen Elektrobussen (davon **acht (8)** Batterie-Solobusse und **zwei (2)** Batterie-Gelenkbusse – Festbestellung und Optionen) und **bis zu vier (4)** weiteren Elektrobussen (davon bis zu **zwei (2)** Batterie-Solobusse und bis zu **zwei (2)** Batterie-Gelenkbusse – strategische Option).

Über zehn Busse (acht Solo- und zwei Gelenkbusse) liegt dem Auftraggeber bereits ein Fördermittelbescheid des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, vertreten durch die Thüringer Aufbaubank vor. Allerdings hat der Gesellschafter (Stadt Gera) bisher nur die Jahresschreibe 2027 des Vorhabens zur Umsetzung freigegeben. Die Genehmigung für die Jahresschreibe 2028 wird für November 2026 erwartet. Der Auftraggeber beabsichtigt, über die bereits bewilligte Zuwendung hinaus bei Bedarf für weitere Fahrzeuge Fördermittel zu beantragen, um für das Lieferjahr 2029 weitere Fahrzeuge bestellen zu können. Die Fahrzeuge sollen daher wie folgt bestellt und geliefert werden:

Lieferjahr	Bestellumfang	Geplanter Termin zur Auftragsvergabe
2027	drei (3) Batterie-Solobusse (Festbestellung)	01.12.2026
2028	fünf (5) Batterie-Solobusse und zwei (2) Batterie- Gelenkbusse (Option, <u>von Fördermittelbescheid umfasst</u>)	Dezember 2026 (ggf. direkt im Zusammenhang mit Zuschlag für Festbestellung)
2029	bis zu zwei (2) Batterie-Solobusse und bis zu zwei (2) Batterie-Gelenkbusse (strategische Option, <u>von Fördermittelbescheid nicht umfasst</u>)	2028

Alle Einzelheiten zu den Optionen, insbesondere zum Inhalt und zur Inanspruchnahme sind Gegenstand des Liefervertrags, auf den verwiesen wird.

Leistungsgegenstand ist die Konstruktion, Herstellung, Fertigung und Lieferung (einschließlich Projektierung, Transport, Inbetriebsetzung, Schulung und Dokumentation) der Fahrzeuge.

Sämtliche Fahrzeuge (einschließlich der mitzuliefernden Dokumentation) müssen als Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme die Anforderungen nach BOKraft erfüllen und alle anwendbaren Gesetze, Normen und behördlichen Vorgaben einhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert

- Europäische Normen (EN),
- DIN-Normen bzw. DIN-VDE Bestimmungen,
- VDV-Schriften,
- BG-Vorschriften (DGUV-Vorschriften),
- Internationale Normen: Internationale Organisation für Normung (ISO) und International Electrotechnical Commission (IEC).

Die Fahrzeuge sind für den Einsatz im kompletten Straßennetz des Auftraggebers vorgesehen.

Der Auftraggeber wird Angebote zurückweisen, bei denen der **Warenanteil zu mehr als 50 Prozent** des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die **nicht** Vertragsparteien des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** sind und mit denen auch **keine sonstigen Vereinbarungen** über gegenseitigen Marktzugang bestehen (**§ 55 Abs. 1 SektVO**). Er wird in der Angebotsphase daher Angaben zur Herkunft der angebotenen Fahrzeuge sowie zum vorgesehenen Fertigungsort verlangen. **Keine Drittländer** sind alle Staaten der Europäischen Union sowie **Island, Lichtenstein und Norwegen** (EWR-Staaten), die **Schweiz** (Abkommen vom 21.06.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens), **Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Singapur, Taiwan** sowie die **USA** (vgl. ABl. EG C 256 v. 3. 9. 1996 GPA, Beschaffungsübereinkommen).

Der Auftraggeber ist aufgrund der Vorgaben im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC) und den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) zu beachten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer daher im Liefervertrag ebenfalls verpflichten, diese Charta zu beachten.

Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer barrierefreien Ausgestaltung insbesondere die Vorgaben der Checkliste Mindeststandards für barrierefreie Linienbusse¹ erfüllen.

Der Auftraggeber weist bereits an dieser Stelle auf den anspruchsvollen Zeitplan für das Projekt hin. Die Beschaffung wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid muss der Auftraggeber den Abruf der Zuwendungen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. September des Jahres einreichen, in dem ihm die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Danach besteht die Gefahr, dass der Anspruch auf die Zuwendungen verfällt. Der Abruf kann ausschließlich auf bereits bezahlte Rechnungen erfolgen. Daraus resultieren die im Liefervertrag bestimmten Lieferfristen. Der Auftraggeber weist vorsorglich weiter darauf hin, dass er bei einer durch den Auftragnehmer verursachten Überschreitung der Lieferfrist/fristen ihm dadurch verlorengelende Zuwendungen als Verzugsschaden geltend machen muss und wird.

¹ siehe <https://bau-verkehr.thueringen.de/verkehr/foerderprogramme> Checklisten/Leitfäden und Checkliste in Anlage 8 zum Lastenheft

Der Auftraggeber muss die Zuwendungen spätestens bis zum 31.10.2029 abrufen. Daraus resultiert der Liefertermin für die strategische Option für das Jahr 2029. Da die Zuwendungen bei Überschreitung des genannten Abruftermins unwiderruflich verloren gehen, behält der Auftraggeber sich für den Fall, dass er die strategische Option 2029 in Anspruch nimmt, neben der Möglichkeit einen Verzugsschaden geltend zu machen ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass der Liefertermin um mehr als acht Wochen überschritten wird.

2.2 Sonderwerkzeuge

Zusätzlich zu den Elektrobussen sind für die Instandhaltung der Elektrobusse notwendige Sonderwerkzeuge zu liefern. Als Sonderwerkzeuge gelten besondere Vorrichtungen, Software, Spezialwerkzeuge, Hilfsmittel und Sondermessmittel, die nicht als Handelsware über das normale Sortiment der Werkzeug- und Maschinenhersteller und deren Standardsortiment zu beschaffen sind.

2.3 Schulungen

Für den Fahrdienst und die Werkstatt des AG sind Schulungen zu den Elektrobussen durchzuführen.

III. Angaben mit Gültigkeit für das gesamte Vergabeverfahren

1. Verfahrensregeln

Diese Informationen zum Verfahren und Bewerbungsbedingungen benennen die zu beachtenden Regeln des Vergabeverfahrens sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch – in Grundzügen – für die sich anschließende Angebotsphase. Die Vorgaben zur Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebote sowie die aufgeführten Formblätter sind zu beachten. Evtl. fehlende Unterlagen sind unverzüglich bei der Kontaktstelle (siehe oben bei I.) nachzufordern.

Der Teilnahmewettbewerb dient der Festlegung des Bieterkreises für das weitere Verfahren. Auf der folgenden, zweiten Stufe des Verfahrens werden die vom Auftraggeber nach Prüfung der Teilnahmeanträge ausgewählten Bewerber aufgefordert, zunächst ein Erstangebot, ggf. weitere Folgeangebote und abschließend ein endgültiges Angebot einzureichen. Über diese Angebote wird, mit Ausnahme des endgültigen Angebots, mit den Bietern verhandelt.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formblätter bzw. Dokumente sind zu verwenden. Eine Auflistung aller einzureichenden Unterlagen bzw. Erklärungen findet sich im Abschnitt VI. zu diesem Dokument.

Sofern nachfolgend der Begriff „Unternehmen“ verwendet wird, gilt dieser gleichermaßen für Bewerber und Bieter bzw. Bewerber- und Bietergemeinschaften und deren Mitglieder.

Sofern eine männliche Begriffsbezeichnung für die Bezeichnung von juristischen und/ oder natürlichen Personen verwendet wird, so ist dies als Neutrum zu verstehen und gilt ausdrücklich geschlechterübergreifend. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Begriffe Bieter, Projektleiter und Mitarbeiter.

2. Rechtlicher Rahmen – Bezugnahmen auf Normen (Gleichwertigkeit)

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB** unter Einschluss der besonderen Vorschriften der §§ 136 ff. GWB) und der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – **SektVO**). Die nachfolgenden Bedingungen stellen lediglich Konkretisierungen der vorstehend genannten Regelungen dar, die uneingeschränkt und im Zweifel vorrangig gelten.

Das vom Auftraggeber gem. § 13 Abs. 1 SektVO gewählte Verfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Soweit in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung (Technisches Lastenheft) oder den Vertragsunterlagen auf

- a. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
- b. Europäische Technische Bewertungen,
- c. gemeinsame technische Spezifikationen,
- d. internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder
- e. nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten

Bezug genommen wird, so gilt für diese Bezugnahmen, dass sie mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind.

3. Einstellungsvorbehalt

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren jederzeit aus sachlichen Gründen gemäß § 57 Satz 1 SektVO einzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gesellschafter oder Aufsichtsorgane des Auftraggebers einer Zuschlagserteilung aus Gründen des Haushalts (das vorgesehene Budget für diese Beschaffung wird bspw. überschritten; Wegfall der Förderung) oder sonstigen Gründen nicht zustimmen (Gremienvorbehalt). Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten

und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Bedarfsvorbehalt).

Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Bieter bzw. Bewerber dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass das Beschaffungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird bzw. dass ein Vertragsabschluss zustande kommt.

4. Entschädigung

Die Bewerber und Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung.

5. Geplanter zeitlicher Ablauf

Der nachfolgend abgebildete vorläufige Terminplan **ist mit Ausnahme des Datums „Fristende Einreichung Teilnahmeantrag“** nicht verbindlich.

Absendung Bekanntmachung EU-Amtsblatt	24.07.2026
Fristende für Einreichung Teilnahmeantrag	24.08.2026
Aufforderung zur Abgabe der Erstante	04.09.2026
Fristende für Einreichung der Erstante	05.10.2026
Bietergespräche	Oktober 2026
Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote	31.10.2026
Abgabe der endgültigen Angebote	16.11.2026
Versand Informationsschreiben nach § 134 GWB	20.11.2026
Zuschlag frühestens	01.12.2026
Bindefrist	31.12.2026

Er gibt einen Überblick über den geplanten Ablauf des Verfahrens. Der Auftraggeber behält sich Änderungen des Verfahrensablaufs und des Zeitplans zur Anpassung an den Verfahrensfortschritt und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen vor.

6. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich über den Kommunikationsbereich der elektronischen **Vergabepattform** <http://www.dtv.de/Center/>. Dies umfasst insbesondere:

- die Bekanntmachung der Ausschreibung,
- die Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
- das Stellen und die Beantwortung von Bewerber-/ Bieteranfragen,
- die Bereitstellung von ergänzenden Informationen durch den Auftraggeber,
- die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- die Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- die Kommunikation mit den Bietern im Nachgang (Angebotsaufklärung, Nachforderung und Nachreichung von Unterlagen).

Auskunft erteilt die oben in Abschnitt I. genannte Kontaktstelle. Telefonische Anfragen sind zu unterlassen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt! Sie wären – falls sie doch erteilt werden – nicht verbindlich.

Die Unternehmen werden dazu angehalten, die Vergabeunterlagen unverzüglich sorgfältig nach deren Erhalt durchzusehen und diesbezügliche Fragen nach Möglichkeit frühzeitig zu stellen. Der Auftraggeber verweist darauf, dass gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 SektVO Informationen „**rechtzeitig**“ anzufordern sind. Der Auftraggeber geht grundsätzlich davon aus, dass Fragen, die **später als 7 Tage vor Ablauf der Frist** zur Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten eingehen, nicht mehr als rechtzeitig gestellt anzusehen sind.

Der Auftraggeber verweist auf die Möglichkeit, sich auf der Vergabepattform registrieren zu lassen. Für den Download der Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb ist dies jedoch nicht notwendig. Sämtliche Informationen zum Verfahren werden kosten- und barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Dessen ungeachtet sind die Unternehmen gehalten, sich selbständig und fortlaufend über alle Bedingungen zu unterrichten, die für die Erstellung ihrer Antrags- bzw. Angebotsunterlagen bedeutsam sind.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Registrierung auf der Vergabepattform <http://www.dtv.de/Center/> für die Abgabe des Teilnahmeantrags und der Angebote erforderlich ist. Zur Arbeit mit dieser Plattform bedarf es bestimmter (System-) Voraussetzungen. Bewerber müssen die technischen (System-) Voraussetzungen für das Hochladen von Teilnahmeanträgen in ihrem Hause rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge prüfen und erforderlichenfalls schaffen, um eine Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

7. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Unternehmens Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

8. Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

Die Unternehmen übermitteln ihre Teilnahmeanträge und Angebote **in Textform** nach § 126b BGB über die elektronische **Vergabeplattform** <http://www.dtv.de/Center/> nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen. Eine anderweitige Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten (auch per E-Mail) **ist nicht zulässig**. Die handschriftliche Unterzeichnung ist für die Formwahrung nicht notwendig. **Bewerber haben sich eigenständig beim Betreiber der elektronischen Vergabeplattform über die technischen Voraussetzungen zu informieren.**

Die erforderlichen Unterlagen sind entweder je einzeln und mit Bezeichnung des Inhaltes als PDF-Datei hochzuladen, oder es erfolgt die Abgabe in einem gesamten Dokument als PDF-Datei.

Teilnahmeanträge und Angebote sind in all ihren Bestandteilen zwingend in deutscher Sprache einzureichen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in deutscher Übersetzung vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in begründeten Fällen eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen, etwa für behördliche Nachweise.

Für die Abfassung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind die Formblätter zu verwenden, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

Für die Erstellung der Berechnungen, die Ausarbeitung der Angebote, Erklärungen und sonstiger Unterlagen wird keine Vergütung und/ oder Kostenerstattung gewährt.

9. Bewerber-/ Bietergemeinschaften

Bewerber- und Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber und -bieter behandelt. Bewerber- und Bietergemeinschaften müssen keine bestimmte Rechtsform haben, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. In den Angaben zum Teilnahmewettbewerb (Abschnitt IV.) sowie im Abschnitt VII am Ende dieses Dokuments ist festgelegt, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen haben.

Bewerbergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Das **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** ist zu verwenden.

10. Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn einer der zwingenden Ausschlussgründe gem. § 123 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ferner ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn einer der fakultativen Ausschlussgründe gem. § 124 GWB gegeben ist. § 125 GWB bleibt unberührt.

Vom Verfahren ausgeschlossen werden können weiterhin unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit Teilnahmeanträge, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und ferner

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Das Vorstehende findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

11. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. **Der Bewerber oder Bieter darf sich nicht darauf verlassen;** dem Auftraggeber steht an dieser Stelle gem. § 51 SektVO ein Ermessen zu.

Auf die Regelung in Abschnitt IV.5.4 wird verwiesen.

Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb der von diesem festgelegten angemessenen Frist vorzulegen. Zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Auswertung unvollständige Teilnahmeanträge oder Angebote werden ausgeschlossen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

12. Rügeobliegenheit, Rügefristen, Nachprüfverfahren

Erkennt ein Bewerber oder Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber gem. § 160 Abs. 1 Nr. 1 GWB innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu rügen.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein etwaiger Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 GWB unzulässig.

Teilt der Auftraggeber auf eine Rüge eines Bieters mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeföhrer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebotes wird dieses in die Akten des Auftraggebers aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Telefon: 0361 57332 1254

Fax: 0361 57332 1059

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/vergabekammer>

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden. Bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Die Unwirksamkeit einer Beauftragung kann gemäß § 135 Abs. 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

13. Speicherung von Daten

Datenverarbeitende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Auftraggeber.

Der Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter:

HCONSULT GmbH

i.P. Sandro Swoboda

Bahnhofplatz 15, Villa Spaethe (1.OG)

07545 Gera

Telefon: 0365 / 83 36 99 05

E-Mail: Datenschutz@hconsult.info

Der Auftraggeber verarbeitet folgende Datenkategorien, die von den Bewerbern bzw. Bietern übermittelt werden:

- Personendaten von Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen (Name, Vorname)
- betriebliche Kontaktdaten (Festnetz-, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse)

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere, zur Bearbeitung erforderliche, Daten zu verarbeiten.

Die Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Kontaktaufnahme
- Durchführung des Vergabeverfahrens
- Absprachen zur Ausgestaltung des Vertragsinhalts

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung können sein: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung), lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) sowie lit. f (Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen).

Bewerber/ Bieter haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung der Daten zu widersprechen, die zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet werden.

Ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vergabeverfahrens bzw. der späteren Vertragserfüllung können Daten an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- interne Bereiche, Unternehmensteile und verbundene Unternehmen
- externe Dienstleister

Die Daten werden entsprechend interner Aufbewahrungsfristen 1 Jahr über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus gespeichert und anschließend gelöscht.

Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung haben Mitarbeiter von Bewerbern/ Bieter folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
- Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung für den Verarbeitungszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
 - Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreiten
 - Betroffene statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
 - der Auftraggeber die Daten nicht mehr benötigt, Betroffene diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen, die im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgen
- Recht auf Überlassung der den Betroffenen betreffenden Daten, die dem Auftraggeber bereitgestellt wurden, und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und nachfolgend der vertraglichen Verpflichtungen. Bewerber bzw. Bieter sind zwar nicht verpflichtet,

die Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung kann aber dazu führen, dass Teilnahmeanträge oder Angebote aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Nachfolgend können notwendige Absprachen nicht getroffen werden und die Vertragspartner können ggf. die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen.

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung finden keine automatisierten Entscheidungsfindungen oder Profiling statt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind gegenüber den beschriebenen keine Zweckänderungen beabsichtigt.

IV. Angaben zum Teilnahmewettbewerb

1. Allgemeine Angaben

1.1 Ziel des Teilnahmewettbewerbs

Der Auftraggeber wählt im Teilnahmewettbewerb geeignete Bewerber anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind (§ 142 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 SektVO). Hierfür sind die nachstehend aufgeführten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB maßgeblich.

Der Auftraggeber fordert auf der zweiten Stufe des Verfahrens nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

1.2 Mehrfachbewerbungen

Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen ist eine Unternehmensdarstellung mit mindestens folgenden Angaben, in deutscher Sprache:

- Verwaltungssitz des Unternehmens
- Gesellschaftsstruktur, bzw. wenn zutreffend Konzernzugehörigkeit
- Unternehmens- / Firmenbeteiligungen
- Organigramm
- Liste der Produktionsstätten in Deutschland und / oder der Europäischen Union

Hinweis: Im Falle einer Bewerbungsgemeinschaft hat jedes Mitglied diesen Nachweis einzureichen (siehe im Weiteren **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

Jeder Bewerber darf nur einen Teilnahmeantrag einreichen.

Gibt eine Bewerbungsgemeinschaft einen Teilnahmeantrag ab und legt ein Mitglied dieser Bewerbungsgemeinschaft zudem einen weiteren Teilnahmeantrag vor (unabhängig davon, ob allein oder in Bewerbungsgemeinschaft mit dritten Unternehmen), gelten diese beiden Teilnahmeanträge als Teilnahmeantrag eines Bewerbers und werden beide ausgeschlossen (Gebot des Geheimwettbewerbs). Mehrere Teilnahmeanträge von Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind, gelten als Teilnahmeanträge eines Bewerbers und **werden sämtlich ausgeschlossen**. Die Ausschlussgründe der beiden vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die jeweils betroffenen Unternehmen nachweisen können, dass sie bei Würdigung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in einem uneingeschränkten Wettbewerb zueinander stehen. Der Auftraggeber wird diese Unternehmen im Rahmen der formalen Prüfung gemäß Abschnitt 5 auffordern, entsprechende Nachweise oder Erklärungen nachzureichen.

2. Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz

2.1 Eignungsleihe

Jeder Bewerber kann gemäß § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. In diesem Falle muss er unter Verwendung des **Formblatts „A02 Teilnahmeantrag“** den Umfang der Eignungsleihe und das/ die in Anspruch genomme(n) Unternehmen angeben. Darüber hinaus muss er nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu muss er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** einreichen.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen **nur dann** in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Eignungsprüfung zu überprüfen, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will („Eignungsleihgeber“), die entsprechenden Kriterien erfüllen, und ob Ausschlussgründe vorliegen. Daher sind neben der Verpflichtungserklärung die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung des fraglichen Eignungskriteriums ergibt. Auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers haben Eignungsleihgeber die auf sie bezogenen Eignungsnachweise vorzulegen. Der Auftraggeber wird dem Bewerber dafür eine Frist setzen.

Einen Eignungsleihgeber, der die Kriterien nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss der Bewerber ersetzen. Bewerber oder Bieter müssen auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Bewerber auch dafür eine Frist setzen.

2.2 Nachunternehmer

Der Bewerber hat diejenigen Teile des Auftrags anzugeben, die er an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) zu vergeben beabsichtigt (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**). Diejenigen Unterauftragnehmer, deren Eignung sich der Bewerber leihen möchte (siehe oben 2.1), sind durch entsprechende Angabe auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** zu kennzeichnen. In den übrigen Fällen hat die Benennung der Unterauftragnehmer auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers zu erfolgen.

3. Eignungsnachweise

Der Auftrag wird nur an ein nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben geeignetes Unternehmen vergeben, das nicht nach §§ 123, 124 GWB oder auf Basis anderweitiger zwingender Vorschriften vom Verfahren ausgeschlossen wird.

Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:

3.1 Fehlen von Ausschlussgründen

3.1.1. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB, ferner,

dass keine Ausschlussgründe gemäß § 19 Abs. (1) Mindestlohngesetz, § 21 Abs. (1) Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 21 Abs. (1) Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegen, ferner,

dass das Unternehmen und/oder dessen Organe nicht auf der „Anti-Terror-Liste“ geführt werden, die von der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der VO 881/2002 und der VO 2580/2001 in Verbindung mit der Auffassung des Rates 2001/931/GASP geführt wird. (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

3.1.2. Eigenerklärung, dass der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung nachgekommen ist. (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

3.1.3. Eigenerklärung gem. Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/701 des Rates vom 7. April 2025 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3.2.1. Erklärung, jeweils für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**)

zum **allgemeinen Jahresumsatz** des Bewerbers sowie

zum **spezifischen Jahresumsatz** (netto) für vergleichbare Leistungen. Der nachzuweisende leistungsbezogene Mindestumsatz beträgt je Geschäftsjahr **30 Mio. € (Mindestanforderung)**.

Hinweis: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist der Umsatz für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszuweisen.

3.3.2. Erklärung des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft, dass im Auftragsfall bei einem in der Europäischen Union zugelassenen **Versicherungsunternehmen** nach deutschem Recht nachfolgende Versicherungen abgeschlossen werden (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**):

- A) Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden über jeweils mindestens 30.000.000 €, einfach maximiert;
- B) Umwelthaftpflichtversicherung für Umweltschäden über mindestens 15.000.000 €, einfach maximiert.

Hinweis: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft wird die Erklärung für die Bewerbergemeinschaft abgegeben.

Dem Auftraggeber ist vor der Zuschlagserteilung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der Versicherungen mit den vorgenannten Deckungssummen zu übergeben. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass die Versicherungen im Auftragsfall auch für die zu bildende Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft gilt. Die Bestätigung der Versicherung ist zwingende Voraussetzung für die Zuschlagserteilung.

3.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

3.4.1. Eigenerklärung zur Anzahl ausgelieferter Fahrzeuge

Angaben zur **Gesamtstückzahl** der in den letzten **drei (3)** Jahren (2025, 2024, 2023) im EWR oder EFTA tatsächlich ausgelieferter, vom Kunden abgenommenen und in Betrieb genommener EG-typgenehmigter

- Niederflurlinienbusse gemäß Richtlinie 2001/85/EG sowie entsprechend Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“ (**Mindestanforderung: 600 Stück**) und
- mit Hochvoltkomponenten (> 60 VDC) ausgerüsteter Standard-Niederflurlinienbusse (Hybrid-, Batterie-, Brennstoffzellen- oder Oberleitungsbus) gemäß Richtlinie 2001/85/EG sowie entsprechend Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“ (**Mindestanforderung: 300 Stück**).

Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft hat die Angabe für die Gemeinschaft insgesamt zu erfolgen; die Gemeinschaft muss entsprechend die Mindestanforderung insgesamt erfüllen.

3.4.2. Zertifizierungen

Der Bewerber **muss** über die folgenden, zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags gültigen Zertifizierungen verfügen:

- Zertifizierung gemäß DIN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001.

Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** und zusätzlich durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats als Scan. **Gleichwertige** Zertifikate sind zulässig.

Der Auftraggeber behält sich für den Fall der Benennung von Nachunternehmern vor, für diese die jeweiligen Zertifikate abzufordern.

3.4.3 Referenzen

Erforderlich sind Referenzangaben wie folgt:

Mindestens zehn (10) Projektreferenzen (Mindestanforderung) aus dem EWR oder EFTA für die Lieferung und Inbetriebnahme über **je mindestens drei (3) EG-typgenehmigte, Niederflurlinienomnibusse mit E-Antrieb (BEV)** gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“ und folgenden technischen Eigenschaften:

- 100% Niederflur
- Fahrzeuglänge mind. 10 Meter
- batterieelektrischer Antrieb (BEV)
- Neufahrzeuge (kein Gebrauchtfahrzeugverkauf)
- Auslieferung einschl. Abnahme durch den Auftraggeber im Zeitraum ab 01. Januar 2023 bis zum Zeitpunkt der Bewerbungseinreichung

Zusätzlich sind – beschränkt auf für die zur Erreichung der Mindestanforderung benannten Referenzen – folgende Informationen in Form einer Übersichtsliste im Excel-Format vorzulegen:

- Fahrzeugtyp
- Fahrzeuganzahl
- Auftraggeber
- Kontaktdaten (Tel., E-Mail) eines Ansprechpartners des Auftraggebers
- Datum Vertragsabschluss
- Auslieferungs-/ Abnahmedatum (bei mehreren Fahrzeugen des letzten Fahrzeuges der Beauftragung/ des Beauftragungsloses).

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

Der Bewerber muss in Bezug auf die Referenzanforderungen federführend bzw. maßgeblich an der Herstellung der Fahrzeuge, die als Referenz aufgeführt werden, beteiligt gewesen sein. Das Merkmal „federführend/ maßgeblich“ ist erfüllt, wenn der Bewerber die Fahrzeuge als alleiniger Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers geliefert hat. War ein Bewerber lediglich als Teil eines Konsortiums/ einer ARGE an dem Referenzprojekt beteiligt, die sich nicht in gleicher Zusammensetzung an diesem Verfahren beteiligt, so hat er seinen Anteil in technisch-konzeptioneller sowie wirtschaftlicher Hinsicht (Umsatz) an dem Projekt zu benennen. Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Merkmal „federführend/ maßgeblich“ erfüllt ist. Im Zweifel gilt ein auf den Bewerber entfallender Anteil von mindestens 50 % des Projektumsatzes als maßgeblich.

3.4.4. Vertragswerkstatt

Erklärung einer Vertragswerkstatt, dass diese im Auftragsfall für das angebotene Fahrzeug für den Fahrzeugservice zur Verfügung steht. Die Vertragswerkstatt muss sich im Umkreis von 30 km vom Sitz des Auftraggebers befinden (**Mindestanforderung**). Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung und durch eine Verpflichtungserklärung der benannten Werkstatt auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**.

Sofern die Vertragswerkstatt bisher noch nicht über qualifiziertes Personal für den Service an Batteriebussen und eine entsprechende Werkstattausstattung verfügt, muss der Bewerber im Rahmen einer dem Formblatt „A02“ **gesondert beizufügenden Stellungnahme** gemeinsam mit der benannten Vertragswerkstatt einen nachvollziehbaren und durch den Auftraggeber prüfbaren Plan zur Qualifizierung und Ausstattung der Vertragswerkstatt für den Service an Batteriebussen vorlegen (**Mindestanforderung**).

4. Bestandteile der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen neben dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** die in **Abschnitt VI.** zu diesem Dokument aufgeführten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten.

5. Prüfung der Teilnahmeanträge

5.1 Vorgehen

Alle Teilnahmeanträge werden in folgenden drei aufeinander folgenden Stufen geprüft:

- formale Prüfung (siehe dazu unten 5.2)
- Eignungsprüfung (siehe dazu unten 5.3)
- sofern erforderlich: Auswahl von drei Bewerbern anhand objektiver Kriterien (siehe dazu unten 5.4).

5.2 Formale Prüfung

Zunächst werden alle Teilnahmeanträge in formaler Hinsicht anhand folgender Kriterien geprüft:

- Rechtzeitigkeit des Eingangs des Teilnahmeantrags
- Einhaltung der Form
- Verwendung der ausgereichten Formblätter
- Vollständigkeit
- Zweifelsfreiheit von Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen
- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen

Auf Abschnitt III.10 dieses Dokuments wird verwiesen.

Sodann überprüft der Auftraggeber, ob jeder Bewerber nur einen Teilnahmeantrag abgegeben hat (vgl. Abschnitt IV.1.2 dieses Dokuments). Dazu wertet der Auftraggeber die Eigenerklärungen zu verbundenen Unternehmen aus und fordert ggf. weitere Nachweise und Erklärungen (Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften) an. Soweit dem Auftraggeber keine gegenteiligen eigenen Erkenntnisse vorliegen, beschränkt sich die Prüfung allein auf die Auswertung der vorgenannten Nachweise und Erklärungen.

5.3 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt ihrerseits in zwei aufeinander folgenden Teilschritten:

- Fehlen von Ausschlussgründen
- Erfüllung der Eignungsanforderungen, insbesondere der Mindestanforderungen

5.3.1 Fehlen von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber prüft zunächst anhand der Angaben im **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**, ob zwingende (§ 123 GWB) oder fakultative (§ 124 GWB) Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob die ergriffenen Maßnahmen zur Selbstreinigung für ausreichend erachtet werden und daher ein Bewerber, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, über die Angaben im Formblatt hinaus weitere Auskünfte von den Bewerbern oder bei den zuständigen Behörden einzufordern.

5.3.2 Erfüllung der Eignungsanforderungen

Der Auftraggeber prüft anhand der Angaben des Bewerbers, ob die vorgegebenen Eignungsanforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

5.4 Beschränkung der Anzahl der Bewerber

Der Auftraggeber wird nur geeignete Bewerber zum weiteren Verfahren der Angebotsaufforderung und Verhandlung zulassen. Er plant, mit maximal drei (3) Bewerbern das weitere Vergabeverfahren durchzuführen. Sind mehr als drei (3) geeignete Bewerber vorhanden, erfolgt eine Bewertung und die Erstellung einer Rangfolge anhand der nachstehenden Bewertungsmatrix.

Kriterium
Angaben zur Gesamtstückzahl der in den letzten drei (3) Jahren (2025, 2024, 2023) im EWR oder EFTA tatsächlich ausgelieferter, vom Kunden abgenommener und in Betrieb genommener EG-typgenehmigter mit Hochvoltkomponenten (> 60 VDC) ausgerüsteter Niederflurlinienbusse (Hybrid-, Batterie-, Brennstoffzellen- oder Oberleitungsbus) gemäß Richtlinie 2001/85/EG sowie entsprechend Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“
Summe der spezifischen Umsätze (netto) der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre in Deutschland.

In jedem Kriterium erhält der Bewerber mit dem höchsten Wert die volle Punktzahl 3, der zweitbeste 2 Punkte und der drittbeste 1 Punkt. Die übrigen erhalten keine Punkte. Die Summe der gewichteten Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl, nach der sich die Rangfolge der Bewerber ergibt.

Der Auftraggeber wird die Bewerber, die aufgrund dieser Wertung auf den ersten drei Rängen liegen, zur Angebotsabgabe auffordern. Liegen nach der Bewertung mehr als drei gleichwertige Bewerbungen vor, entscheidet der höhere Wert in der Kategorie Anzahl ausgelieferte mit Hochvoltkomponenten (> 60 VDC) ausgerüsteter Niederflurlinienbusse. Sind dann immer noch mehr als drei gleichwertige Bewerbungen vorhanden, entscheidet der höhere Wert in der Kategorie Summe der Gesamtumsätze.

Ist auch dann keine Differenzierung möglich, erfolgt die Auswahl anhand eines Losverfahrens.

Sollten drei vollständige Teilnahmeanträge geeigneter Bewerber vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, jeden weiteren unvollständigen Teilnahmeantrag ohne Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise auszuschließen.

Alle Bewerber, die sich nicht für die zweite Stufe des Verfahrens qualifizieren konnten, werden darüber in Textform informiert.

V. Angaben zur Angebotsphase

Hinweis: Die nachstehenden Angaben dienen ebenso wie die übrigen in Bezug auf die Angebotsphase eingereichten Unterlagen zunächst dazu, Interessenten die Einschätzung zu ermöglichen, ob sie sich am Verfahren beteiligen wollen. Ergänzende Hinweise erhalten die für die zweite Stufe ausgewählten Unternehmen mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

1. Ziel der Angebotsphase

Während der Angebotsphase verhandelt der Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlungen besteht nicht.

Auf die indikativen Angebote soll noch kein Zuschlag erteilt werden. Der Auftraggeber behält sich aber vor, den Auftrag auf der Grundlage der indikativen Angebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten (§ 15 Abs. 4 SektVO).

2. Nebenangebote und Verhandlungsbedarf

Nebenangebote/ Änderungsvorschläge/ Varianten sind nicht zugelassen. Soweit ein Bieter allerdings in Bezug auf den Leistungsgegenstand oder die Vertragsbedingungen Verhandlungsbedarf äußern möchte, so steht ihm dies – **auf gesonderter Anlage und unter konkreter Benennung des Verhandlungsbedarfs** – frei. Über Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) kann nicht verhandelt werden.

Es besteht **kein Anspruch** darauf, dass der Auftraggeber einem Verhandlungsbegehren nachkommt.

Sofern und soweit erforderlich, werden die ggfs. geänderten Bedingungen allen Bietern offeriert.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

Mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip ist es unvereinbar, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Ange-

botsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben – auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet.

4. Unteraufträge

Bieter haben mit Vorlage der Erstantgebote die beabsichtigten Unterauftragnehmer zu benennen spätestens mit dem endgültigen Angebot nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel der von ihnen benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 1 S. 2 SektVO).

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber dies verlangen. Der Auftraggeber wird dem Bieter dafür eine Frist setzen (§ 34 Abs. 5 SektVO).

5. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots

Angebote können bis zum Abgabetermin berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angeboten vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

6. Bewertungsmatrix

Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag nach Maßgabe der §§ 52 Abs. 1 SektVO, 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Preis ist dabei nicht allein ausschlaggebend. Der Zuschlag wird gemäß § 52 SektVO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz hat die Vergabestelle Zuschlagskriterien festgelegt. Diese sind in der **Anlage_Wertungskriterien_Busse_2027-2029** dargelegt.

Die in den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Wertungspunkte werden anhand der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Gewichtung am Ende zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter zusammengerechnet. Der Bieter, dessen verbindliches Angebot die höchste Punktzahl aufweist, erhält den Zuschlag. Maximal sind 1.600 Wertungspunkte und 100 gewichtete Wertungspunkte erreichbar. Bei punktgleichen Angeboten erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

VI. Auflistung der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Dokumente

- Formblatt A02 Teilnahmeantrag (gegebenenfalls mit separaten Anlagen zu Ziffern IV.5 und XI.)
- Unternehmensdarstellung
- Nachweise über Zertifizierungen gemäß
 - DIN ISO 9001
 - Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001 oder gleichwertig
- ggf. Nachweis der Gleichwertigkeit der eingereichten Zertifizierungen
- für jede Fahrzeug-Referenz eine Tabelle mit den Angaben gemäß Teilnahmeantrag, für die zur Erreichung der Mindestanforderung benannten Referenzen jeweils ergänzt um die zusätzlichen Informationen:
 - kurze Projektbeschreibung
 - Anzahl gelieferter Busse und Fahrzeugtyp
 - Auftraggeber
 - Kontaktdaten (Tel., E-Mail) eines Ansprechpartners des Auftraggebers
 - Beginn und Ende Leistungserbringung